

Gewerbesteuer-Vorauszahlungen in der Corona-Krise

Verwaltungsanweisung:	Gleichlautende Erlasse der Länder vom 25.1.2021, 3-G146.0/4
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 19 GewStG

Grundsätzlich sind für die Gewerbesteuer die Gemeinden zuständig. Jedoch kann das Finanzamt nach § 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG die Bemessungsgrundlage für Zwecke der Vorauszahlungen herabsetzen. Insbesondere, wenn die Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuer-Vorauszahlung angepasst wird, soll auch die Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuervorauszahlung entsprechend reduziert werden¹.

Mit den o. g. Erlassen haben die Finanzbehörden der Länder beschlossen, dass aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und der damit verbundenen wirtschaftlichen Folgen an die Reduktion der Bemessungsgrundlage der Vorauszahlungen für Zwecke der Gewerbesteuer keine strengen Anforderungen zu stellen sind.

Einfache Herabsetzung der GewSt-VZ

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

¹ R 19.2 Ass. 1 Satz 5 GewStR.